



Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe
Bundessparte Gewerbe und Handwerk
Schaumburgergasse 20/6
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Te **501 65** F **501 65** Datum
G06/03b/2021/ WP-GSt/Au/KI Sonja Auer-Parzer DW 12311 DW 142311 08.03.2021
Mag. INH-BC

Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Meisterprüfung für das Handwerk Stuckateure und Trockenausbauer (Stuckateure und Trockenausbauer-Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die Meisterprüfungsordnung für das Handwerk der Stuckateure und Trockenausbauer abgeändert wird (Anpassung an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen).

Das Wichtigste in Kürze:

- Das im Entwurf enthaltene Modul 4 zur verpflichtenden AusbilderInnenprüfung (§ 13) wird ausdrücklich befürwortet.
- Begrüßt wird auch die Anrechnung der einschlägigen Lehrabschlussprüfungen (§ 3 Absatz 5).
- Zusätzlich sollten jedoch der positive Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule sowie eines Kollegs mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt auf den Prüfungsstoff der Meisterprüfung angerechnet werden (vgl. Vorgaben des § 34a Berufsausbildungsgesetz).
- Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Es sollte daher sichergestellt werden, dass die PrüfungskandidatInnen über die für ihr Gewerbe relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen.

Zu den angeführten Punkten:

Die BAK begrüßt die nach § 3 Absatz 5 des Entwurfs festgelegte Anrechnung einer positiv abgeschlossenen Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Stuckateurln und Trockenausbauerln sowie in den Vorgängerlehrberufen auf Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A.

Nach Ansicht der BAK sollte aber auch der positive Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule sowie eines Kollegs mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt auf die genannten Prüfungsteile der Meisterprüfung angerechnet werden. AbsolventInnen einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule oder berufsbildenden höheren Schule sind den AbsolventInnen einer facheinschlägigen Lehre nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) gleichgestellt (§ 34a Absatz 1 BAG: „Für den Bereich der beruflichen Qualifikationen, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge sowie des Sozialversicherungsrechtes gilt das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule, einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen einschließlich der Schulversuche nachgewiesen wird, zumindest als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen Lehrabschlussprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung“). Um dieser Gleichwertigkeit der Abschlüsse zu entsprechen, sollten auch diese Vorqualifikationen (wie zB die Fachschule für Bautechnik) Berücksichtigung finden.

In der Beratungspraxis fällt auf, dass Gewerbetreibende über das Kündigungs-, Urlaubs- und Arbeitszeitrecht oft nicht einmal in Grundzügen Bescheid wissen. Überprüft werden sollten daher im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung ergänzend insbesondere folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge. Für Rückfragen steht Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) gerne zur Verfügung.

